

gewährleistet eine einigermaßen gefahrlose Abwicklung des Gesamtverkehrs.

Aus dieser Erwägung heraus sollte man auch mit dem Vorfahrtrecht einiger begünstigter Fahrzeugarten aufräumen. Das Vorfahrtrecht, das immer noch von der Straßenbahn in Anspruch genommen wird, ist allerdings seit der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 28. Juni 1926 als beseitigt anzusehen. Das ergibt sich daraus, daß § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr Sondervorschriften über die von Straßenbahnen und ihnen gegenüber zu befolgenden Fahrtechnik nicht enthält. Wenn demgegenüber die Straßenbahnen sich auf § 25 Abs. 2 stützen, wonach Kraftfahrzeuge, die sich auf Schienengleisen befinden, diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen haben, so spricht schon die Stellung dieser Bestimmung im System gegen die Annahme, daß die Verpflichtung zum Räumen der Schienengleise eine Regelung des Vorfahrtrechtes in sich schließe. Es kommt hinzu, daß für beide Verpflichtungen verschiedenartige Voraussetzungen bestehen. Von der Auswirkung des Vorfahrtrechtes kann nur solange die Rede sein, als zwei Fahrzeuge sich gleichzeitig dem Rande derjenigen Straßenfläche nähern, die den sich kreuzenden Straßen gemeinsam ist, die Räumung der Schienengleise setzt voraus, daß zwei Fahrzeuge sich bereits auf einer gemeinsamen Fahrfläche befinden, so daß es der Anordnung bedarf, welches von beiden sie zu Gunsten des anderen zuerst zu verlassen hat.

Ist hiernach die Straßenbahn den übrigen Fahrzeugen gleichgestellt, so besteht nach wie vor ein Sondervorfahrtrecht der Post. Indem § 42 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr die für die Fuhrwerke der Post nach Reichs- und Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte auf die Kraftfahrzeuge der Post ausgedehnt hat, hat er auch das Sonderrecht des § 19 des Reichspostgesetzes aufrecht erhalten, wonach „jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten und den Extraposten auf das übliche Signal auszuweichen hat.“ Voraussetzung ist nur, daß das Signal von den für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Warnungszeichen abweicht. Hält man sich vor Augen, daß das Sonderrecht der Post aus einer Zeit stammt, in der der Postverkehr im Rahmen des Gesamtverkehrs von besonderer Bedeutung war, so wird man das uneingeschränkte Vorfahrtrecht der Post als überholt bezeichnen, und zum mindesten seine Einschränkung auf Fälle dringenden dienstlichen Interesses fordern müssen.

Die Beseitigung von Sonderrechten und eine möglichst klare Gestaltung des Vorfahrtrechtes ist schon deshalb eine zwingende Notwendigkeit, weil gewisse Unklarheiten hinsichtlich der Frage, in welchem Augenblick das Vorfahrtrecht wirksam zu werden beginnt, niemals völlig beseitigt werden können. Nähern sich zwei Fahrzeuge einer Straßenkreuzung, so sind die Umstände, die das Vorfahrtrecht begründen, häufig schwer zu berechnen. Wenn das Oberlandesgericht Dresden in einem Urteil vom 7. Februar 1928 (2. OStA. 141/27) diese Umstände zusammenfassend zu dem Ergebnis gelangt, ein Vorfahrtrecht bestehe nur dann, wenn nach den Verkehrsverhältnissen, insbesondere auch nach der Art des vorfahrtberechtigten Fahrzeugs, seiner Nähe und seiner Geschwindigkeit, der hiernach nicht vorfahrtberechtigte Fahrzeugführer damit rechnen müsse, daß bei Nichteinräumung des Vorfahrtrechtes beide Fahrzeuge gleichzeitig an dem Schnittpunkt ihrer Fahrtlinien ankommen und deshalb die Möglichkeit eines Zusammenstoßes gegeben sei, so ergibt sich daraus, mit welcher Sorgfalt und Schnelligkeit der Kraftfahrer bei der Annäherung an Straßenkreuzungen seine Entschlüsse zu fassen hat. Es ergibt sich daraus aber weiter für ihn die Verpflichtung, das Vorfahrtrecht, das er nach sorgfältiger Prüfung als ihm zustehend erkannt hat, nicht rücksichtslos auszuüben, sondern ein unerwartetes Verhalten des anderen Fahrzeuges in seine Berechnungen einzustellen und sein Augenmerk auch auf die aus der Seitenstraße kommenden Personen und Fahrzeuge zu richten.